

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 26.11.25

und Antwort des Senats

Betr.: Bessere Chancen für Obdachlose – welche konkreten Verbesserung realisiert der Senat mit dem Projekt „Neuausrichtung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle“?

Einleitung für die Fragen:

Die in Drs. 23/2036 erwähnten Ziele des Projektes „Neuausrichtung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle“ sind durchaus wichtig und richtig, nur momentan ist ungewiss, ob diese mit den noch in Planung befindlichen Änderungen auch erreicht werden. Umso wichtiger ist es, einige Zahlen zu erfragen, um das im Herbst 2026 erwartete Konzept auch besser bewerten zu können und vielleicht sogar noch vorher, so notwendig, lenkend einzugreifen. Bitte alle Fragen einzeln beantworten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das derzeit gültige Fachstellenkonzept stammt aus dem Jahr 2004. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen und die Anzahl der betreuten Personen erheblich verändert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens waren rund 3.000 wohnungslose Personen sowie etwa 3.700 wohnberechtigte Zugewanderte zu verzeichnen. Heute betreuen die Fachstellen knapp 4.000 Wohnungslose und rund 26.580 wohnberechtigte Zuwanderer. Um die Funktionsfähigkeit der Fachstellen unter diesen veränderten Bedingungen sicherzustellen, wurde am 15. Mai 2025 das Projekt „Neuausrichtung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle in Hamburg“ gestartet (siehe Drs. 22/16567).

Dementsprechend erarbeiten die zuständigen Behörden und F&W fördern und wohnen AöR (F&W) eine Neuausrichtung des Fachstellenkonzeptes. Ziel es ist es, die Fachstellen strukturell und personell so auszustatten, dass die Bereiche Wohnungssicherung und Wohnraumvermittlung für die Kundinnen und Kunden der Fachstellen gestärkt werden und von vorrangig durch Verwaltungstätigkeiten geprägten Aufgaben wie der Ausstellung von Bewilligungsbescheiden für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und Dringlichkeitsbestätigungen für die Vermittlung berechtigter Haushalte in Wohnraum mit Wohnungsamtsbindung (WA-Wohnungen) entlastet werden. Diese Tätigkeiten sollen in einer zentralen Bewilligungsstelle als wichtige Stellschraube für die Entlastung der Fachstellen gebündelt werden.

Die Bewilligungsstelle wird zentral bei einem Bezirk verortet. Sie wird ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) von F&W ausüben und damit insbesondere den Auftrag aus dem Regierungsprogramm erfüllen, die Aufgaben der Fachstellen mit denjenigen von F&W – hier: der AVS – stärker zu verschränken. Mit der Bündelung von verwaltungsbezogenen Tätigkeiten bei der zentrale Bewilligungsstelle und die Konzentration der Tätigkeit der Fachstellen auf die rein verwaltungstechnisch geprägten Tätigkeiten (Bewilligung der örU-Berechtigung, Ausstellen der Dringlichkeitsbestätigung) werden Synergien gehoben. So erhält der Antragstellende beim Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen bereits an einem Tag alle erforder-

derlichen Unterlagen für die Zuweisung eines Platzes in öffentlich-rechtlicher Unterbringung sowie die Dringlichkeitsbestätigung, die für eine anschließende Vermittlung in Wohnraum Voraussetzung ist. Die örtlich zuständigen Fachstellen können sich weiter auf die sich gegebenenfalls anschließende Betreuung der Kundinnen und Kunden auf die Wohnraumvermittlung und die Wohnraumsicherung konzentrieren.

Im Rahmen des Projektes wird die zentrale Bewilligungsstelle einschließlich aller Schnittstellen und unter Berücksichtigung besonderer Zielgruppen konzipiert. Dies umfasst auch etwaige Änderungserfordernisse im vorhandenen Fachverfahren und eine Entscheidung über den Standort der zentrale Bewilligungsstelle.

An das Projekt angebunden ist auch die Umstellung des Stufenmodells für das Angebot des sogenannten Trägergestützten Wohnens. Nach der bisherigen Fachanweisung Wohnungslosenhilfe wird die Klientel – je nach individuellen Problemlagen – von den Fachstellen in drei Stufen eingestuft. Dabei steht für Menschen mit besonderen sozialen Problemlagen, die nicht die Fähigkeit haben, eigenständig Schritte zur Problembewältigung zu unternehmen, das besondere Hilfeangebot der sogenannten Stufe 3 zur Verfügung. In Stufe 3 eingestufte Haushalte werden mit dem Ziel der Integration in Wohnraum an mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragte soziale Träger mit hohen Qualitätsstandards vermittelt. Die Träger mieten Wohnraum an und begleiten die Haushalte in der Bewältigung der individuellen Problemlagen, mit dem Ziel, dass der Mietvertrag nach zwölf Monaten vom Haushalt übernommen werden kann. Die Einstufung der Kundinnen und Kunden der Fachstellen in drei Stufen ist in ihrem Ansatz nicht mehr zeitgemäß. Daher wird künftig nur noch danach unterschieden, ob ein Haushalt Unterstützung beim Wohnen benötigt oder nicht. Für diejenigen Haushalte mit Unterstützungsbedarf wird das Angebot der Stufe 3 wie beschrieben in gleichbleibend hoher Qualität als „Trägergestütztes Wohnen“ erhalten bleiben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

Frage 1: *Laut Drs. 23/1212 wurden in dem Zeitraum Januar bis April 2025 1.553 neue Fälle in öffentlich-rechtlicher Unterbringung sowie 2.360 neue Fälle drohender Wohnungslosigkeit erfasst. Zudem nennt der Senat 1.104 Fälle im Bereich Wohnungssicherung, die durch die Fachstellen erfolgreich abgeschlossen worden seien. Wie sind die jeweils aktuellen Zahlen?*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Kennzahl	Januar bis August 2025
Anzahl der Neufälle in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung	2.404
Anzahl der Neufälle drohender Wohnungslosigkeit	3.849
Anzahl erfolgreich abgeschlossen Wohnungssicherung	1.603

Frage 2: *Ziel ist die Einrichtung einer zentralen Bewilligungsstelle für die verkürzte Bescheidung von Anträgen unter ausschließlicher Beschäftigung von Verwaltungspersonal anstatt knapper sozialpädagogischer Ressourcen. Drs. 23/1212 berichtet von 126,4 Stellen in den Fachstellen. Wie viele VZÄ sind aktuell mit jeweils welcher Qualifikation (Verwaltung/Sozialpädagoge) besetzt und wie viele davon sind mit der Bewilligung von Anträgen befasst?*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

Bezirke	VZÄ (Stand: 27.11.2025)	Anzahl mit Qualifikation Verwaltung	Anzahl mit Qualifikation Sozialpädagoge
Hamburg-Mitte	25,40	5	20,4
Altona	19,40	1	32
Eimsbüttel	12,92	1	11,92

Bezirke	VZÄ (Stand: 27.11.2025)	Anzahl mit Qualifikation Verwaltung	Anzahl mit Qualifikation Sozialpädagoge
Hamburg-Nord	15,66	0	15,66
Wandsbek	21,20	1	20,2
Bergedorf	12,76	0	12,76
Harburg	13,72	1	12,72
Gesamt	121,06		

In der Regel wird die Bewilligung von Anträgen von allen Mitarbeitenden übernommen. In der Fachstelle des Bezirks Bergedorf wird die Aufgabe von 1,82 VZÄ schwerpunktmäßig übernommen.

Frage 3: *Im Rahmen der geplanten Verkürzung der Prozesse innerhalb der Fallbearbeitungen ist von Herstellung von Synergien des vorhandenen Know-hows zwischen den unterschiedlichen Institutionen die Rede. Welche Institutionen sind aktuell bei einer regulären Fallbearbeitung involviert?*

Antwort zu Frage 3:

Bei einer regulären Fallbearbeitung kommt es bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf das Aufgabenfeld an. Je nach Anliegen der Klientinnen und Klienten der Fachstellen werden beispielsweise die AVS, Jobcenter team.arbeit.hamburg, das Amt für Migration, die für Inneres und Sport zuständige Behörde, Allgemeine Sozialdienste der bezirklichen Fachämter, Jugend und Familienhilfe, bezirkliche Fachämter Gesundheit, Soziale Beratungsstellen, Schuldnerberatungsstellen oder Mietervereine involviert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche Aufgaben übernimmt F&W fördern und wohnen AöR aktuell bereits im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle mit jeweils wie viel VZÄ?*

Antwort zu Frage 4:

Verschiedene Personen, Funktionsgruppen und Schnittstellen sind bei F&W in der Zusammenarbeit mit den Fachstellen involviert, darunter Mitarbeitende der AVS, dem Unterkunft- und Sozialmanagement (UKSM) in den Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Unterkunft und in den Übernachtungsstätten, aber auch Mitarbeitende des Einzug- und Begleiteams (EBT). Aufgrund der komplexen Strukturen sowie der engen Verzahnung der Aufgaben erfolgt ein flexibler Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Frage 5: *Im Ausschuss hieß es, dass der neue Standort zentral bei F&W fördern und wohnen AöR bei der dortigen Aufnahme- und Vermittlungsstelle angesiedelt werde und dort auch die Dringlichkeitsbestätigungen erteilt werden sollen. Werden die Aufgaben dann immer noch von Beschäftigten der FHH ausgeführt?*

Wenn nein, inwiefern und warum nicht? Und was heißt in diesem Fall „angesiedelt“?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Aktuell sind im Rahmen der Stufe 3 die Träger Mook Wat e.V., Jugendhilfe e.V., jugend hilft jugend-Arbeit gGmbH e.V., Lawawetz-wohnen&leben gGmbH und des Ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost involviert. Wie ist das finanzielle Budget 2025 insgesamt und welche Träger betreuen jeweils wie viele Plätze?*

Antwort zu Frage 6:

Die Platzverteilung unter den Trägern sieht wie folgt aus:

Tabelle 3

Träger	Plätze (ab 01.07.2022)
Jugend hilft Jugend e.V.	75
Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	60
Jugendhilfe e.V.	60
Lawaetz-wohnen&leben gGmbH	60
Mook Wat e.V.	45
Insgesamt:	300

Für das finanzielle Budget 2025 sind 2.500.000 Euro eingeplant.

Frage 7: *Ist es korrekt, dass bei Stufe 3 aktuell reguläre Wohnungen angemietet werden und zusätzlich eine Betreuung durch einen Träger erfolgt? Welche Qualitätsstandards gelten künftig für die Betreuung ehemals als Stufe 3 klassifizierter Fälle und wie wird sichergestellt, dass komplexe Fälle nicht in Einrichtungen untergebracht werden, die dafür nicht ausgestattet sind?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Im November 2025 waren 252 der 300 Plätze im Rahmen der Stufe 3 belegt. Ist es korrekt, dass diese Fälle künftig von F&W fördern und wohnen AöR bearbeitet und auch in einer örU untergebracht werden sollen, die ja zumeist auch von F&W fördern und wohnen AöR betreut werden?*

Antwort zu Frage 8:

Die Klientinnen und Klienten mit einem Bedarf nach „Trägergestütztem Wohnen“ werden auch künftig von sozialen Trägern betreut und von diesen in Wohnraum vermittelt.

Frage 9: *Welche zeitlichen und finanziellen Einsparungen sind bei jeweils welchen Stellen durch die geplanten Änderungen bei Stufe 3 konkret zu erwarten und welche Vorteile wie Nachteile bei der Betreuung ergeben sich daraus? Welche Risiken hinsichtlich Personal, Qualität, Schnittstellen oder Zuständigkeitsverschiebungen hat der Senat im Rahmen der Projektskizze identifiziert?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Wie viele Hilfepläne werden pro Jahr (2023, 2024 und bisher 2025) erstellt und welche Folgen hat der mit der laut Abweichungsfachweisung möglichen Verzicht von Hilfeplänen auf die Arbeitsprozesse allgemein?*

Antwort zu Frage 10:

Der Verzicht auf die Erstellung der Hilfepläne, ausgenommen Fälle Stufe 3 und bei Leistungen nach §§ 67 folgende SGB XII entlastet die Fachstellen bei der Fallbearbeitung und hat bei Einhaltung gesetzlicher Vorschriften keine Folgen für die Arbeitsprozesse.

Im Übrigen werden die für die Beantwortung der Fragestellung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Zur Beantwortung ist eine Identifikation der weit über 10.000 Fälle per Einzelfallauswertung erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 11: *Welche weiteren Änderungen neben der geöffneten Ausschreibung, Verzicht auf Hilfepläne und längeren Fristen ermöglicht die Abweichungsfachweisung, damit die Verwaltungsprozesse mit weniger Aufwand gestaltet werden können?*

Antwort zu Frage 11:

Siehe Fachanweisung über vorübergehende Abweichungen von einzelnen Vorgaben der Fachanweisung über Hilfen für obdach- und wohnungslose Personen durch die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle, Stand 17.12.2024.

Frage 12: *Seit wann ist die Ausschreibung geöffnet und wie viele Stellen wurden bereits auf diese Weise mit Verwaltungspersonal besetzt?*

Antwort zu Frage 12:

Zur Erweiterung der Rekrutierungsmöglichkeiten im Bereich der Fachstellen sind parallele Ausschreibungen für Verwaltungskräfte und Sozialpädagogen seit August 2024 optional möglich. Eine Stelle wurde bisher mit einer Verwaltungskraft besetzt.

Frage 13: *Die Öffnung der Stellenausschreibungen für Verwaltungspersonal verlangt aber weiterhin eine „fünfjährige Erfahrung mit der Klientel“? Das klingt wiederum bereits wieder nach einer massiven Einschränkung. Was können das für Tätigkeiten sein, dass man bereits „Erfahrung mit der Klientel“ belegen kann?*

Frage 14: *Hat es das Nebeneinander von Verwaltungspersonal und Sozialpädagogen in den Fachstellen nicht bereits früher gegeben? Der Senat erwähnt schließlich „Konflikte bei der tariflichen Eingruppierung“?*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Die Anforderungen an die Berufserfahrung stellen keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie erfolgen im Einklang mit den tariflichen Vorschriften zur Eingruppierung. Eine fünfjährige Erfahrung wird regelhaft nur verlangt, sofern Bewerber über keine formale Qualifikation verfügen. Der Zugang zur Entgeltgruppe S 12 TV-L setzt einen Hochschulabschluss (Bachelor oder gleichwertig) in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung voraus oder gleichwertige Qualifikationen, wie beispielsweise einen Hochschulabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften kombiniert mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in sozialarbeitsnahen Tätigkeitsfeldern auf Bachelorniveau. Für die Entgeltgruppe E 9b TV-L ist ein Hochschulabschluss in verwaltungs-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen oder gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich. Alternativ kann auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltenden, büronahen kaufmännischen Beruf, etwa in der Immobilienwirtschaft, in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung auf Bachelorniveau in verwaltenden Tätigkeiten oder mindestens drei Jahren Berufserfahrung in den relevanten Fachgebieten der ausgeschriebenen Stelle den Zugang ermöglichen. Im Übrigen liegen der zuständigen Behörde keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 15: *Wie wurde der Konflikt bei der tariflichen Eingruppierung konkret gelöst und wie sind die Beschäftigten aktuell eingruppiert? Gab es hier Änderungen bei dem Bestandspersonal oder gilt die Änderung nur für neue Beschäftigte?*

Frage 16: *Vor dem Hintergrund aktueller Hinweise aus der Praxis, wonach langjährig Beschäftigte bei Stellenwechseln in der Fachstelle für Wohnungsnotfälle schlechter gestellt werden als externe Neueinstellungen, ergeben sich folgende Fragen: Welche Regelungen oder Leitlinien gelten aktuell dafür, wie mit Beschäftigten umgegangen wird, die innerhalb der Fachstellen für Wohnungsnotfälle in ein neues Aufgabenfeld wechseln und bereits langjährige einschlägige Berufserfahrung mitbringen, damit eine strukturelle Benachteiligung dieser Beschäftigten verhindert wird?*

Frage 17: *Wie stellt der Senat sicher, dass interne Beschäftigte bei Stellen- und Aufgabenwechseln nicht schlechter gestellt werden als neu eingestellte externe Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere im Hinblick auf die Eingruppierung und die Anerkennung beruflicher Erfahrung?*

Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:

Bewerberinnen und Bewerber und Bestandskräfte werden entsprechend ihrer Qualifikation und in Einklang mit den tarifrechtlichen Vorschriften entweder als Sozialpädagogen in S 12 oder Verwaltungskräfte nach TV-L eingruppiert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass keine Ungleichbehandlung und keine Schlechterstellung erfolgt. Bestehende Eingruppierungen werden beibehalten.

Frage 18: *Welche Maßnahmen plant der Senat, um künftig Gleichbehandlung und Personalbindung in den Fachstellen zu stärken und zu verhindern, dass erfahrene und langjährig tätige Beschäftigte die Verwaltung verlassen oder sich aus belasteten Bereichen zurückziehen?*

Antwort zu Frage 18:

Alle Behörden und Bezirksamter verstärken ihre Aktivitäten im Bereich Bindungsmanagement für alle Beschäftigten.

Frage 19: *Mit der Zentralstelle wolle man am 1. Januar 2027 beginnen. Die Grundlagen würden jetzt gelegt und dann Verwaltungseinheiten „umgehängt“. Geht damit auch eine vollständige räumliche Zusammenführung einher?*

Frage 20: *Auch soll eine neue IT-Landschaft aufgesetzt werden. Welche IT wird aktuell speziell für die genannten Aufgaben eingesetzt und inwiefern sind hier Anpassungen im Rahmen der Prozessänderungen notwendig? Gibt es bereits entsprechende Programme, die infrage kommen, und zu wann soll die neue IT-Landschaft voraussichtlich ausgeschrieben und ab wann eingesetzt werden?*

Antwort zu Fragen 19 und 20:

Siehe Vorbemerkung.